

26. Mai 2014

## Aktuelles...

### **...aus der Bundeswehr**

#### **Neue Dienstvereinbarung Leistungsentgelt unterzeichnet**

Am 16. Mai 2014 haben Sts Hoofe und der HPR beim BMVg die neue Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt unterzeichnet. Damit wird den Arbeitnehmern zur Gestaltung des Übergangs auf ein künftiges, übertarifliches Leistungsprämien- und Leistungszulagensystem ein tarifvertragliches Leistungsentgelt für den Leistungszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2014 gezahlt werden.

Neben diesem abweichenden Leistungszeitraum und der Abkehr von der zuletzt praktizierten pauschalen Auszahlung des Leistungsentgelts weist die neue Dienstvereinbarung weitere Unterschiede zur zuletzt gültigen Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt vom 4. Januar 2013 auf.

Zum Einen erfolgt die systematische Leistungsbewertung durch eine rückschauende Betrachtung der erbrachten Leistung des Tarifbeschäftigten im Leistungszeitraum. Zuständig für die Bewertung ist die aktuelle Führungskraft, welche sich bei einer zwischenzeitlichen erfolgten Veränderung (Versetzung, Umsetzung, Wechsel der Führungskraft) des Tarifbeschäftigten innerhalb des Leistungszeitraumes mit der früheren Führungskraft ins Benehmen zu setzen hat.

Zum Anderen hat sich die Bewertung der Leistungsmerkmale verändert. So wird die Feststellung „Aufgaben voll erfüllt“ (= Normalleistung) statt bislang mit 4 Punkten künftig mit 5 Punkten bewertet, bei der Spitzenleistung „Aufgaben in weit außergewöhnlichem Maße erfüllt“ bleibt es wie bisher bei 6 Punkten.

#### **Herausgeber:**

Verband der Arbeitnehmer  
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

[www.vab-gewerkschaft.de](http://www.vab-gewerkschaft.de)



Die jeweilige Leistungsbewertung ist bis 15. Juni 2014 zu erstellen und den Beschäftigten durch die Führungskraft zu eröffnen.

Von der Leistungsfeststellung ausgenommen sind alle Tarifbeschäftigten, die innerhalb des Leistungszeitraumes mindestens 2 Monate beigestellt, gestellt bzw. zugewiesen und/oder im Überhang befindlich waren. Diese erhalten ein Leistungsentgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages der Tarifbeschäftigten ihrer jeweiligen Entgeltgruppe.

Die Auszahlung des Leistungsentgelts erfolgt mit dem Tabellenentgelt für den Monat August 2014.

Quelle: BAPersBw V 2.3.1 – Az 18-20-03 vom 16. Mai 2014

Dienstvereinbarung über die Einführung und Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung in der Fassung vom 16. Mai 2014

### **Versetzung des Personals aus der Personalabrechnung**

Die Staatssekretäre der im Rahmen der Verlagerung der Personalabrechnung beteiligten Ressorts haben sich nun einvernehmlich auf Rahmenbedingungen für Personalversetzungen geeinigt. Demnach sollen die Beschäftigten des Funktions- und zentralen Querschnittspersonals zum 1. Juli 2014 zu den aufnehmenden Dienststellen versetzt werden.

Eine zweite Versetzungstranche erfolgt zum 1. Januar 2015, wonach entsprechend der Detailvereinbarung Personal unter anderem alle Trennungsgeldempfänger, Tarifbeschäftigte in Erprobung zur Höhergruppierung und alle auf Höhergruppierung Wartende zu versetzen sind. Hierzu gibt das BMVg vor, dass die Versetzungsverfügungen bereits jetzt zu erstellen und auszuhändigen sind. Sollten hierzu gehörende Beschäftigte bis zum 1. Juli 2014 höhergruppiert sein, so bittet das BMVg diese bei vorliegenden Voraussetzungen bereits zum 1. Juli 2014 zu versetzen.

Weitere Versetzungstermine sieht das BMVg nicht vor.

Quelle: BMVg P Projektbüro – Az 10-10-01 vom 16. April 2014

### **Neuordnung der Zuständigkeiten im Personalwesen**

Dem Fortschritt der Bundeswehrreform folgend wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Zuständigkeiten im Personalwesen durch das BMVg auf das BAPersBw beziehungsweise auf die BwDLZ übertragen. Mit Bezugserlass wurde die Neuordnung der Zuständigkeiten nun fortgeschrieben.

Nachfolgend werden die für die Arbeitnehmer relevanten Änderungen vorgestellt:

Demnach wird die Personalführung und –bearbeitung der im Präsidialbereich einschließlich Controlling und in der Zentralen Verwaltung eingesetzten Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 15 TVöD aus den Universitäten der Bundeswehr heraus in das BAPersBw übertragen.

Ebenfalls wird die Personalführung und –bearbeitung die nicht mit der Laufbahn des sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes vergleichbaren Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 bis 15 TVöD aus dem Bundessprachenamt heraus in das BAPersBw übertragen.

Den regional zuständigen BwDLZ wird die Personalführung und –bearbeitung aus dem Bundessprachenamt heraus für die Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8/9 TVöD mit Ausnahme der Beschäftigten vergleichbar des sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes übertragen.

Quelle: BMVg P II 3 (11) – Az 15-11-01 vom 22. April 2014

## **...aus der Rechtsprechung**

### **BAG: Anspruch einer Krankenschwester, nicht für Nachtschichten eingeteilt zu werden**

In ihrem Urteil stellten die Richter fest, dass eine Krankenschwester, die aus gesundheitlichen Gründen keine Nachtschichten im Krankenhaus mehr leisten kann, deshalb nicht arbeitsunfähig krank ist. Sie hat vielmehr einen Anspruch auf Beschäftigung, ohne für Nachtschichten eingeteilt zu werden. Das beklagte Krankenhaus muss bei der Schichtenteilung auf das gesundheitliche Defizit der Klägerin Rücksicht nehmen, da sie weder arbeitsunfähig krank, noch ihr die Arbeitsleistung unmöglich geworden sei. Vielmehr könne sie alle vertraglich geschuldeten Tätigkeiten einer Krankenschwester mit Ausnahme von Nachtschichten ausführen.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil 10 AZR 637/13 vom 9. April 2014

### **BAG: Gesetzlicher Urlaubsanspruch nach unbezahltem Sonderurlaub**

Das Bundesarbeitsgericht stellt in seiner Urteilsbegründung fest, dass jeder Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub hat.

Dieser Anspruch ist unabdingbar und erfordert nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit („Probezeit“).

Demnach bindet das Gesetz den Urlaubsanspruch weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an. Ausnahmen bilden lediglich spezialgesetzliche Regelungen wie zum Beispiel Elternzeit oder Wehrdienst.

Kommt es zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, wie zum Beispiel unbezahlter Sonderurlaub, hindert dies grundsätzlich weder das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs noch ist der Arbeitgeber zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs berechtigt.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil 9 AZR 678/12 vom 6. Mai 2014

## **...aus der Politik**

### **Bundestag: Rentenpaket verabschiedet**

Der Bundestag hat am 23. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung angenommen. Damit können Rentenversicherte, die 45 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben, unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.

Mit einer Übergangsregelung wird für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz sichergestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin Förderleistungen bezahlt. Außerdem gilt, dass ein bereits vereinbarter Zeitpunkt für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – gegebenenfalls auch mehrfach – zeitlich über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden kann (sogenannte Flexi-Rente).

Darüber hinaus wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente stärker als bisher anerkannt (sogenannte Mütterrente). Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden für diese Eltern um zwölf Monate erhöht. Zudem werden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert. Sie werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung werden nicht berücksichtigt, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

Bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe wird die demografische Entwicklung berücksichtigt.

Mit Koalitionsmehrheit nahm das Parlament einen Entschließungsantrag an, in dem die Regierung aufgefordert wird, bis Herbst 2014 erste Vorschläge zu flexiblen Übergängen vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu schaffen.

Die Inhalte des Rentenpakets werden ausführlich in einer der kommenden Ausgaben der VAB aktuell behandelt.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 23. Mai 2014

### **Bundestag: Erste Lesung zum Verteidigungshaushalt**

Mit rund 32,84 Milliarden Euro sollen die Verteidigungsausgaben in diesem Jahr um rund 422 Millionen Euro niedriger ausfallen als 2013. Dies sieht der von der Bundesregierung vorgelegte Einzelplan 14 zum Haushaltsentwurf der Bundesregierung vor, über den der Bundestag am 9. April 2014 in erster Lesung beraten hatte.

Mit 15,69 Milliarden Euro werden nach den Planungen die Personalausgaben auch weiterhin rund die Hälfte des Verteidigungshaushalts bilden. Im Vergleich zum Vorjahr sollen sie allerdings um rund 80 Millionen Euro sinken.

Parallel soll die Zahl der Zeit- und Berufssoldaten von derzeit rund 191.000 auf 188.000 zurückgehen. Für freiwillig Wehrdienstleistende sind unverändert 12.500 und für Reservisten 2.500 Planstellen vorgesehen.

Auch die Zahl der Planstellen für Zivilbeschäftigte und Beamte bei der Bundeswehr soll von 90.000 auf 88.000 sinken.

Annähernd unverändert sollen die sächlichen Verwaltungsausgaben mit rund 5,88 Milliarden Euro bleiben. Weitere 1,13 Milliarden Euro sind für Zuweisungen und Zuschüsse eingeplant (2013: 1,07 Milliarden Euro).

Am deutlichsten einsparen muss die Verteidigungsministerin bei den Ausgaben für Beschaffungen, den Erhalt von militärischen Anlagen und die wehrtechnische Forschung. Mit rund 9,97 Milliarden Euro werden ihr dieses Jahr voraussichtlich rund 404 Millionen Euro weniger zur Verfügung stehen als ihrem Vorgänger Dr. Thomas de Maizière im Vorjahr.

Allein 900 Millionen Euro plant die Regierung für die Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges Airbus 400M ein. Weitere 650 Millionen Euro sollen auf das Kampfflugzeug Eurofighter entfallen, 250 Millionen auf den Schützenpanzer Puma, 155 Millionen auf den Unterstützungshubschrauber Tiger und weitere 117 Millionen Euro auf den Nato-Hubschrauber 90.

Für die Beschaffung von Schiffen und Booten für die Marine rechnet die Regierung mit Ausgaben von rund 600 Millionen Euro, für weitere Flugzeuge, Flugkörper und anderem flugtechnischem Gerät 450 Millionen Euro.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 7. April 2014

### **Bundestag - Kleine Anfrage: Befristete Beschäftigung in Bundesministerien, nachgelagerten Ämtern und Behörden**

In einer kleinen Anfrage bitten Abgeordnete des Deutschen Bundestages um Stellungnahme der Bundesregierung zur Anzahl der in den Ressorts befristet arbeitenden Beschäftigten und deren Entwicklung im Zeitraum 2004 bis 2013 und Beantwortung weiterer Detailfragen.

Für das BMVg werden für das Jahr 2012 3.574 und für das Jahr 2013 3.409 befristet Beschäftigte aufgeführt. Dies entspricht in den Jahren einer Quote von 4,2 Prozent im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl ohne Soldaten.

Ferner wurde zur Frage, wie hoch sich der Anteil der befristet Beschäftigten in Prozent an den Neuanstellungen darstellt, für das BMVg für den Zeitraum 2004 bis 2013 wie folgt beantwortet:

2004: 80 Prozent	2005: keine Angabe	2006: 82 Prozent
2007: 75 Prozent	2008: 74 Prozent	2009: 66 Prozent
2010: 39 Prozent	2011: 54 Prozent	2012: 79 Prozent
2013: 86 Prozent		

Daneben finden sich in der Drucksache noch weitere interessante Auswertungen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 18/1201 vom 16. April 2014 und 18/1323 vom 6. Mai 2014

### **Bundestag: Mehr Transparenz bei Rüstungsexportentscheidungen**

Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen hat der Bundestag am 8. Mai 2014 einen Antrag zur Transparenz bei Rüstungsexportentscheidungen angenommen. Damit wird die Bundesregierung aufgefordert, die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit durch Vorlage des jährlichen Rüstungsexportberichts und eines Zwischenberichts zu erhöhen. Über Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates will der Bundestag spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Bundessicherheitsrates informiert werden. Genannt werden sollen Art des Exportguts, Anzahl der genehmigten Güter und Endempfängerland.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 20. Mai 2014

### **Bundestag: Einsatz der Bundeswehr in Somalia zugestimmt**

In namentlicher Abstimmung hat der Bundestag am 3. April 2014 für einen Einsatz von bis zu 20 Soldaten an der militärischen Ausbildungsmission EUTM Somalia gestimmt. Der Einsatz erfolge auf Ersuchen der somalischen Regierung an die EU in Verbindung mit einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Das Mandat soll laut Antrag am 31. März 2014 beginnen und ist bis zum 31. Januar 2015 befristet.

Die Kosten des Einsatzes beziffert die Bundesregierung im Mandatszeitraum auf 2,6 Millionen Euro.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 20. Mai 2014

### **Bundestag: Zustimmung für Einsatz der Bundeswehr in der Zentralafrikanischen Republik**

Ebenfalls in namentlicher Abstimmung hat der Bundestag am 10. April einem Antrag der Bundesregierung zugestimmt, bewaffnete deutsche Streitkräfte zur Beteiligung an der Europäischen Überbrückungsmission in die Zentralafrikanische Republik (Eufor RCA) zu entsenden. Er folgte damit einer Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses. Betroffen sind bis zu 80 Soldaten. Das Mandat dauert längstens bis Ende Februar 2015. Die deutsche Beteiligung an der Stabilisierung der Lage in dem Land beschränkt sich auf den Lufttransport von Verwundeten in Nachbarländer sowie auf das Abstellen von Einzelpersonal in das strategische Hauptquartier Larissa und in das operative Hauptquartier der Hauptstadt Bangui.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 20. Mai 2014

## **Bundestag: Beschluss für einen Bundeswehreinsatz zur Vernichtung syrischer Chemiewaffen**

Der Bundestag hat in namentlicher Abstimmung am 9. April 2014 der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am maritimen Begleitschutz bei der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen an Bord des US-Schiffs "Cape Ray" zugestimmt. Er schloss sich damit einer Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses zu einem Antrag der Bundesregierung an. Die Chemiewaffen werden im Rahmen der gemeinsamen Mission der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) vernichtet. Bis zu 300 Soldaten der Bundeswehr können dazu längstens bis Ende 2014 eingesetzt werden.

Die Bundeswehr begleitet das Hydrolyseschiff auf seinen Fahrten zwischen dem italienischen Umladehafen und dem Ort des Hydrolyseverfahrens sowie während der Hydrolyse in internationalen Gewässern.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 20. Mai 2014

## **Bundestag: Antipirateneinsatz der Bundeswehr verlängert**

Der Bundestag hat am 22. Mai 2014 in namentlicher Abstimmung die Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation „Atalanta“ zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias bis Ende Mai 2015 verlängert. Einem entsprechenden Antrag der Bundesregierung hatte am 9. Mai 2014 bereits der Auswärtige Ausschuss zugestimmt. Bis zu 1.200 Soldaten der Bundeswehr können eingesetzt werden, um internationale Schiffsrouten am Horn von Afrika zu schützen. „Atalanta“ zielt auch darauf ab, Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Mission „Amisom“ der Afrikanischen Union zu schützen und Geiselnahmen oder Lösegelderpressungen zu verhindern.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 23. Mai 2014



# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom       meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Straßenhaus-Nr. <input type="text"/>	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung <input type="text"/>		E-Mail-Adresse <input type="text"/>	
Beschäftigungsdienststelle <input type="text"/>		Straßenhaus-Nr. <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Personal bearbeitende Dienststelle <input type="text"/>	
Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ %	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft: _____		<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist bis: <input type="text"/>	
Bereich (I–VIII) <input type="text"/>	Bundesland <input type="text"/>	Standortgruppe <input type="text"/>	

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB0000037141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:  Wiederkehrende Zahlung  Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) <input type="text"/>	Straße und Hausnummer <input type="text"/>	PLZ und Ort <input type="text"/>
Name der Bank <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>	IBAN <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

#### Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	18,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
30		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
9	9a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 70% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Rentner: € 2,50/Monat  
Auszubildende: € 1,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesfallentschädigung von € 1.250 einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 9.750 und ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5 sowie eine Diensthaftpflichtversicherung.